



Vorläufige Anordnung des Vorstandes am 11.02.2025

Der Vorstand erlässt zum Wohle der Hunde und gemäß dem Tierschutzgesetz die vorläufige Anordnung, dass die Meute § 3.1, 3.6 der Prüfungsordnung zur Feststellung der Wesensveranlagung nicht mehr zwingender Bestandteil der Prüfung zur Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) ist.

In der tatsächlichen Prüfungssituation entscheidet der Prüfungsrichter des GRC, ob, in welcher Form und über welche Dauer der Meutelauf durchgeführt wird.

Dabei ist es sowohl zulässig den Meutelauf gänzlich zu unterlassen oder in unterschiedlichen Gruppierungen stattfinden zu lassen.

Hierbei ist zu beachten, dass jeder Hund nur 1x am Meutelauf teilnehmen darf. Der Meutelauf nach § 3.1 und 3.6. der Prüfungsordnung darf höchstens 15 Minuten für jeden Hund dauern.

Die vorläufige Anordnung tritt zum 14.02.2025 in Kraft.

Begründung:

Der Vorstand folgt in seiner Begründung den nachstehend aufgeführten Ausführungen, die dem Vorstand durch den Prüfungsausschuss vorgelegt wurden und der die Tierschutzbeauftragte vollumfänglich folgt.

Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Verhalten von Hunden führen dazu, dass sich der Vorstand einig ist, dass in der Mitgliederversammlung am 22.06.2025 eine inhaltliche Anpassung der Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) erfolgen muss, da der Meutelauf nach dem Tierschutzgesetz nicht mehr möglich ist.

Die Meute jeweils zu Beginn und zum Ende der FdW soll laut derzeit geltender Prüfungsordnung zur Beurteilung der Freundlichkeit, Zutraulichkeit, Aggressivität, Ängstlichkeit, des Sozialverhaltens, Meute- und Geltungstriebes unter mehreren Artgenossen beiderlei Geschlechts dienen.

Realität ist dabei, dass bis zu zehn Golden Retriever unterschiedlichen Geschlechts und Alters, die sich zumeist nicht kennen, frei miteinander laufen. Dabei haben viele vermeintliche Spielsequenzen, insbesondere von gleichgeschlechtlichen Hunden, wenn man genau hinschaut, wenig mit entspanntem Sozialverhalten zu tun. In einer Vielzahl von Meuten treten neben dem rassetypischen Spiel der Hunde auch hohe Sequenzen von Imponier- und Drohverhalten auf. Gegenseitiges Jagen, Drängeln, Schubsen und vor allem starke Bodychecks sind nicht selten. Der Grat zwischen Spiel und Ernst ist oft sehr schmal, sodass aus einer Drohsequenz jederzeit eine ernsthafte Beißerei mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für einzelne Hunde entstehen kann. Ein rechtzeitiges Eingreifen der Besitzer der Hunde und des Richters sind allein auf Grund der Größe der meisten Testgelände und der Anzahl der Hunde kaum realisierbar.



Die Durchführung der Meute widerspricht daher den Anforderungen des § 1 Satz 2 TierSchG, d.h. auch im Rahmen der Feststellung der Wesensveranlagung als ein Kriterium für die Zuchtzulassung dürfen den jeweiligen Hunden keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im TierSchG in der heutigen Fassung wird dabei in § 17 Nr. 2 lit. b definiert, dass es sich dabei um die Zufügung von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden handeln muss.

Schmerzen oder Leiden dauern dabei laut Rechtsprechung länger an, wenn ein Tier eine Schmerz- oder Leidenserfahrung von mehr als nur wenigen Minuten, beispielsweise von einer Stunde Dauer erfährt. Da die Zeitdauer für die Meute mit insgesamt ca. 30 Minuten angegeben ist, ist auch hier ein Verstoß naheliegend.

Da während der Meute auch körperlich weniger robuste Hunde auf schwerere Hunde treffen können, sind dabei Verletzungen der kräftemäßig unterlegenen Hunde keinesfalls ausgeschlossen.

Laut Tierschutzgesetz darf das Zufügen länger anhaltenden bzw. der sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden nur dann erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit wird bei der Durchführung der Meute für die Einschätzung des Wesens eines Golden Retrievers nicht gesehen. Bei der Meute handelt es sich um eine typische Hundezufallsbekanntschaft. Hundeverhalten ist prinzipiell darauf ausgerichtet, soziale Konflikte mit Artgenossen ohne Einsatz ungehemmten aggressiven Verhaltens (Angriff, Beißen) zu lösen.

Wirklich stabile soziale Beziehungen können sich allerdings nur gegenüber den Mitgliedern des eigenen Rudels bilden. Ob sich das Verhalten auf die Begegnung mit fremden Hunden übertragen lässt, ist wissenschaftlich mehr als fraglich.

Darüber hinaus ist unter § 2.1.4 unserer FdW das Überprüfen des Vorliegens von Aggressivität mit deutlichen Drohgebärden und Beißen genannt.

Nach unserer Einschätzung kann es keinem Wesensrichter zugemutet werden, die Verantwortung dafür zu übernehmen, bewusst agonistisches Verhalten unter den zu testenden Hunden auf Grundlage unserer Prüfungsordnung zu provozieren und ggf. unter Gefährdung seiner Gesundheit in eine nicht auszuschließende Auseinandersetzung zwischen Hunden, die sich nicht kennen und mögen, einzugreifen.

Die Beurteilung einer „gesteigerten Aggressivität“ durch den Richter stellt diesen, unserer Auffassung nach, vor ein fast unlösbares Problem. Er muss am Ende die Verantwortung für etwas übernehmen, das er nicht oder kaum beeinflussen kann.

Zur genauen Analyse des Verhaltens der Hunde wäre darüber hinaus das Filmen der jeweiligen Situationen notwendig, da oft nur durch Slow Motion oder Einzelbildanalyse die extrem schnellen Interaktionen von Hunden bewertet werden können.

Des Weiteren sind auf Grundlage der gegenwärtigen Prüfungsordnung der Meute keine standardisierten Testsituationen gegeben. Die Bedingungen für die Beurteilung der Hunde müssen eindeutig geregelt und für alle Hunde gleich oder wenigstens so ähnlich wie möglich gestaltet sein.

Bei einer angegebenen möglichen Anzahl von fünf bis zehn Hunden unterschiedlichen Alters, Geschlechts, unterschiedlicher Sozialisierung (z.B. Einzelhund oder aus Mehrhundehaltung stammend, Kompetenzen der Hundeführer etc.) ist eine aussagekräftige Beurteilung eines einzelnen Hundes in der Meute kaum möglich und auf Grund von Zufallsfehlern in anderen Meuten nicht unbedingt wiederholbar.

Selbst gut sozialisierten und emotional stabilen Hunden sollte die Meute nicht zugemutet werden. Ziel muss es generell sein, dass ein Hund den Test nicht in schlechterer psychischer oder physischer Verfassung verlässt als zu Beginn der Überprüfung. Diese Vorgaben erfüllt der „Meuteteil“ in der FdW nicht.